

## Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

### Richtlinien zur Familienförderung beim Kauf von Baugrundstücken für selbst genutzte Wohnhäuser

#### 1. Präambel:

Die Stadt Schortens hat es sich zur Aufgabe gemacht, grundsätzlich Familien, die Kinder aufziehen, bzw. Mehrgenerationsformen beim erstmaligen käuflichen Erwerb von Baugrundstücken in der Stadt Schortens und der damit verbundenen Herstellung von Eigenheimen finanziell in Form eines Förderbetrages zu unterstützen.

#### 2. Voraussetzungen / Umfang:

- 2.1 Die Gewährung eines Förderbetrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass Antragsteller den Erstwohnsitz in Schortens haben oder nehmen werden. Der Förderbetrag wird für alle Bauplätze bis zu einer Grundstücksgröße mit höchstens 700 m<sup>2</sup> gewährt. Für eine darüber hinausgehende Bauplatzfläche erfolgt die Gewährung eines Förderbetrages nicht. Berechtigt zur Antragsstellung sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern (auch adoptierte Kinder oder Pflegekinder in Dauerpflege). Die einmalige Geltendmachung des Anspruches auf Auszahlung des Förderbetrages ist frühestens zum 1. Juli 2006 möglich. Eine nachträgliche Förderung kann bis zu zwei Jahren ab Kauf des Grundstückes (jedoch nicht vor dem Zeitpunkt 1. Juli 2006) geltend gemacht werden.
- 2.2 Der Förderbetrag beträgt für das 1. im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; bei pflegebedürftigen oder schwer behinderten Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; und/oder einer Mehrgenerationsform 3,-- €/m<sup>2</sup>.
- 2.3 Der Förderbetrag beträgt ab dem im Haushalt lebenden 2. Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; bei pflegebedürftigen oder schwer behinderten Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; einschl. einer evtl. Mehrgenerationsform 5,50 €/m<sup>2</sup>. Der Förderbetrag in Höhe von 5,50 €/m<sup>2</sup> ist gleichzeitig der Maximalförderbetrag/m<sup>2</sup>.
- 2.4 Die Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung des Förderbetrages durch die Berechtigten ist einmalig. Die Antragstellung für den Förderbetrag kann jederzeit nach Erwerb des Baugrundstückes erfolgen.

## Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

### Richtlinien zur Familienförderung beim Kauf von Baugrundstücken für selbst genutzte Wohnhäuser

2.5 Der Förderbetrag wird sofort bei Erwerb eines städtischen Grundstückes bei dem Kaufpreis/m<sup>2</sup> als Nachlass berücksichtigt. Sollte die Her- o. Fertigstellung des Wohnhauses durch die Antragsteller nicht erfolgen, ist die Stadt Schortens nach bekannt werden der Tatsache berechtigt, den Förderbetrag sofort und in voller Höhe zurückzuverlangen. Bei Kauf eines Bauplatzes von Privat oder Erschließungsträgern wird der Förderbetrag erst bei Bezugsfertigkeit des Wohnhauses und unter Vorlage einer Um- oder Anmeldebestätigung ausgezahlt.

Sollten sich die familiären Verhältnisse bis zur Bezugsfertigkeit des Wohnhauses ändern, so dass ein Anspruch nach Ziffer 2.3 besteht, wird dieser auf Antrag nachgewährt.

### **3. In Kraft treten / außer Kraft treten**

3.1 Diese Richtlinien treten zum 01. Juli 2006 in Kraft.

3.2 Das letztmögliche Datum für die Antragstellung zur Geltendmachung des Anspruches auf den Familien-Förderbetrag ist der 31. Dezember 2009. Der Zuschuss wird auch für Kinder gewährt, welche bis 31. Dezember 2009 geboren werden.

Schortens, 29. Juni 2006

G. Böhling  
(Bürgermeister)